

BO Nr. 6607 – 20.12.2013  
PfrReg. C 5.5

### **Dekret zur Anerkennung der katholischen Krankenhauseelsorge im Dekanat Ludwigsburg als Einrichtung des Dekanats**

Nach Anhörung der Gremien im Dekanat, der zuständigen Mitarbeitervertretungen sowie der „Arbeitsgemeinschaft katholische Krankenhaus- und Kurseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erlasse ich auf der Grundlage der diözesanen Richtlinien und Qualitätskriterien für die katholische Krankenhauseelsorge folgendes Dekret:

#### Präambel

„Lebenssituationen wahrnehmen, Begegnung suchen“ und „für die unantastbare Würde des Menschen eintreten“, so beschreiben die Pastoralen Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart „Zeichen setzen in der Zeit“ seit 2003 zentrale Handlungsziele unserer Diözese. Die katholische Krankenhauseelsorge sucht mit den Menschen im Krankenhaus nach Quellen der Hoffnung und nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation. Sie ist überzeugt, dass Leid nicht gleichbedeutend mit Unheil ist und Heil nicht abhängt von Heilung. Sie richtet sich an alle Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden im Krankenhaus, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Sie achtet und unterstützt die unterschiedlichen spirituellen Bedürfnisse und die konfessionell geprägten Anliegen. In ihrem seelsorglichen Dienst vertraut die Krankenhauseelsorge auf die Wirklichkeit Gottes, dessen Verborgenheit sie aushält und dessen liebevolle Nähe sie bezeugt. Gerade so dient sie allen Menschen im Krankenhaus.

#### 1. Rechtsstellung

Die katholische Krankenhauseelsorge im Dekanat Ludwigsburg ist eine Einrichtung des Dekanats gemäß § 21 Abs. 1 DekO. Die Einrichtung trägt den Namen „Krankenhauseelsorge im Dekanat Ludwigsburg“. Als Einrichtung des Dekanats umfasst die Krankenhauseelsorge das Handeln aller mit Krankenhauseelsorge beauftragten Personen in den Krankenhäusern im Gebiet des Dekanats. Die mit der Krankenhauseelsorge beauftragten Mitarbeiter/innen sind im Umfang dieser Stellenanteile im Krankenhaus der Einrichtung des Dekanats zugeordnet. Soweit dieses Dekret nachfolgend nichts anderes regelt, gelten für die Rechtsstellung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der Krankenhauseelsorge die §§ 21 und 22 DekO.

#### 2. Leitung

Der Dekan ist Vorgesetzter des Leiters/der Leiterin der Einrichtung des Dekanats. Der Leiter / die Leiterin nimmt seine / ihre Aufgaben im Sinne der §§ 21 und 22 DekO wahr.

#### 3. Aufgaben des Leiters / der Leiterin

Neben dem pastoralen Auftrag in der Krankenhauseelsorge nimmt der Leiter / die Leiterin folgende Aufgaben im Dekanat wahr:

- a) Personalführung für die Mitarbeiter/innen in der Einrichtung,
- b) Leitung der Konferenz der Krankenhauseelsorger/innen,
- c) Teilnahme an der Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats gemäß § 22 Abs. 8 DekO,
- d) Sorge für die Bereitstellung von Sachmitteln für die Einrichtung im Haushalt des Dekanats,
- e) Verwaltung der Finanzen der Einrichtung im Rahmen des Dekanatshaushaltes,
- f) Sorge für die Ausbildung und Begleitung der in der Krankenhauseelsorge ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen,

- g) Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung in Kooperation mit der Dekanatsgeschäftsstelle,
- h) Sorge für die Pflege ökumenischer und interreligiöser Zusammenarbeit.

#### 4. Konferenz der Krankenhauseelsorger/innen

Die mit Krankenhauseelsorge beauftragten Personen bilden eine Konferenz. Die Konferenz trifft sich u. a. zum Austausch über Fragen der Krankenhauseelsorge und des Gesundheitswesens, zur gegenseitigen Beratung der Krankenhauseelsorger/innen, zur Absprache über dienstliche Belange (z. B. Klärung der Rufbereitschaft), zur fachlichen Fort- und Weiterbildung, zu Fragen der Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlich tätiger Dienste im Krankenhaus, zu Fragen der Vernetzung mit den Kirchengemeinden und mit den Heimatgemeinden entlassener Patienten/innen. Die Konferenz tagt mindestens einmal im Quartal. Der Leiter / die Leiterin lädt die Krankenhauseelsorger/innen und den Dekan zur Konferenz ein und leitet die Sitzung. Die Teilnahme an der Konferenz ist verpflichtend. Über die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Dekan nimmt mindestens einmal jährlich an der Konferenz teil.

#### 5. Vernetzung zwischen Krankenhauseelsorge und Seelsorgeeinheiten

Das Einzugsgebiet eines Krankenhauses ist recht unterschiedlich und kann sehr weiträumig sein. Dennoch ist es pastoral sinnvoll, dass es eine engere Vernetzung zwischen der Krankenhauseelsorge und der Seelsorgeeinheit gibt, auf deren Gebiet sich das Krankenhaus befindet, bzw. den Seelsorgeeinheiten im unmittelbaren Umfeld des Krankenhauses (z. B. Begleitung ehrenamtlicher Kranken[haus-]besuchsdienste, priesterliche Rufbereitschaft). Aus diesem Grund wird folgende Zuordnung der Seelsorgeeinheiten zu den Krankenhäusern geregelt:

- zum Krankenhaus Bietigheim die SE 3, SE 4, SE 14,
- zum Krankenhaus Ludwigsburg die SE 10, SE 11, SE 12, SE 13,
- zum Krankenhaus Marbach die SE 8, SE 9,
- zum Krankenhaus Markgröningen die SE 5,
- zum Krankenhaus Vaihingen die SE 1, SE 2,
- zu den Kliniken Schillerhöhe die SE 6, SE 7.

Der Dekan sorgt für eine Vernetzung der Krankenhauseelsorge mit der Pastoral in den Seelsorgeeinheiten sowie in Zusammenarbeit mit der Krankenhauseelsorge und den Priestern im Dekanat für die Gewährleistung einer verbindlichen priesterlichen Rufbereitschaft im Hintergrund. Die in den oben genannten Zuordnungsbereichen tätigen Priester bilden den priesterlichen Hintergrunddienst für das entsprechende Krankenhaus. Die Krankenhauseelsorger/innen halten regelmäßigen Kontakt zum Pastoralteam der Seelsorgeeinheit, auf deren Gebiet sich das Krankenhaus befindet. Art und Intensität der Zusammenarbeit hängen von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Dienstaufträgen ab und werden zwischen Dekan, dem / der Leiter/in der Einrichtung, dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit und dem / der betreffenden Krankenhauseelsorger/in geregelt und schriftlich festgehalten.

#### 6. Arbeitsgemeinschaft

Die Krankenhauseelsorger/innen sind Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft katholische Krankenhaus- und Kurseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch über Fragen des Dienstes, zur fachlichen Unterstützung der Arbeit durch Arbeits- und Projektgruppen und zur Fortbildung. Grundlage ihrer Arbeit ist die Satzung der Arbeitsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.

#### 7. Finanzen

Die Finanzierung der katholischen Krankenhauseelsorge erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 DekO. Der Erlass Nr. A 11231 (KABl. 1972, S. 149) tritt außer Kraft. Die bisher durch das Bischöfliche Ordinariat ge-

währten Zuschüsse für Sachmittel der Krankenhauseelsorge werden weiterhin ausbezahlt – zukünftig jedoch an das Dekanat Ludwigsburg. Die Verwaltung der Gelder und eventuell vorhandener zweckgebundener Mittel orientiert sich an ortsspezifischen Traditionen und wird in einer eigenen Vereinbarung zwischen dem Dekanat und der jeweiligen Kirchengemeinde geregelt.

#### 8. Geltung

Dieses Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg, 20. Dezember 2013

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar